

S a t z u n g

der Forstbetriebsgemeinschaft Bühlerzell-Geifertshofen

- Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23.11.1993 -

§ 1

Rechtsverhältnisse

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen Forstbetriebsgemeinschaft Bühlerzell-Geifertshofen.
2. Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft ist Bühlerzell.
3. Die Forstbetriebsgemeinschaft wird nach Anerkennung und Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB durch die Forstdirektion ein rechtsfähiger, wirtschaftlicher Verein.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft

1. Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft, im folgenden kurz Gemeinschaft genannt, ist die Pflege und Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen durch
 - a) Beratung, Aus- und Fortbildung der Mitglieder,
 - b) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung und den Absatz der Walderzeugnisse wesentlichen Vorhaben,
 - c) Die Unterstützung der Mitglieder beim Absatz forstlicher Erzeugnisse
 - d) Vermittlung von Arbeitskräften für forstliche Arbeiten,
 - e) gemeinsame Pflanzen-, Maschinen- und Materialbeschaffung,
 - f) gemeinsame Beantragung von Fördermitteln,
 - g) gemeinsamer Maschineneinsatz.
 - h) gemeinsamer Wegebau
2. Die Gemeinschaft kann örtliche Untergruppen bilden.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der Gemeinschaft können alle Besitzer von Waldgrundstücken auf den Gemarkungen der Gemeinde Bühlerzell und benachbarter Gemeinden innerhalb des Forstbezirks Gaildorf werden.
2. Als außerordentliche Mitglieder können ehemalige ordentliche Mitglieder und sonstige Waldfreunde vom Ausschuß zugelassen werden.
- 3.1 Die Forstbetriebsgemeinschaft Bühlerzell-Geifertshofen ist korporatives Mitglied des Waldbauvereins Schwäbisch Hall und über den Waldbauverein Schwäbisch Hall Mitglied in der Forstkammer Baden-Württemberg. Die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft steht einer unmittelbaren Mitgliedschaft der Vereinsmitglieder in diesen Organisationen nicht entgegen.
- 3.2 Der Waldbauverein Schwäbisch Hall vertritt überregional die Interessen der angeschlossenen Forstbetriebsgemeinschaft gegenüber Verwaltungen, Wirtschaft und Öffentlichkeit.
4. Mit der Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft Bühlerzell-Geifertshofen wird auch die Mitgliedschaft im Waldbauverein Schwäbisch Hall und in der Forstkammer Baden-Württemberg erworben, sofern Mitgliedschaften in diesen Organisationen noch nicht bestehen.
5. Die Mitgliedschaft entsteht anlässlich der Teilnahme an der Gründungsversammlung durch Unterzeichnung der Satzung oder später durch schriftliche Beitrittserklärung und Eintrag in das Mitgliederverzeichnis; mit der Beitrittserklärung wird auch diese Satzung anerkannt.
6. Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern endet außer durch Tod, durch schriftliche Kündigung frühestens zum Ende des dritten vollen Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
7. Außerordentliche Mitglieder können auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres aus der Gemeinschaft schriftlich austreten.
8. Scheidet ein Mitglied außer durch Auflösung vorzeitig aus, so hat es keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
9. Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Gemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz ausdrücklicher Aufforderung und Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen. Vor der Beschlußfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

10. Schadensersatzansprüche und Forderungen der Forstbetriebsgemeinschaft oder von Dritten gegenüber dem ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglied bleiben auch nach dem Ausscheiden oder dem Ausschluß unberührt.

§ 4

Mitgliederverzeichnis

1. Das Mitgliederverzeichnis enthält mindestens die Namen und Anschriften der Mitglieder und die Größe des jeweiligen Waldbesitzes.
2. Das Verzeichnis wird vom Vorstand geführt und laufend ergänzt. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung; es wird als besondere Anlage geführt.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Leistungen der Gemeinschaft im Rahmen der Zweckbestimmung des § 2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Außerordentliche Mitglieder nehmen lediglich beratend an der Mitgliederversammlung teil, auch sie können Anregungen und Vorschläge machen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die Zwecke der Gemeinschaft zu fördern;
 - b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.
 - c) Das einzelne Mitglied ist verpflichtet, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise zum Verkauf durch die Gemeinschaft anbieten zu lassen.

§ 6

Organe der Gemeinschaft

1. a) Mitgliederversammlung:

Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.
- b) Vorstand:

Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

c) Geschäftsführer, Rechner und Schriftführer:

Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung berufen. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstands und Ausschusses beratend teil. Diese Ämter können ganz oder teilweise in Personalunion ausgeführt werden.

d) Ausschuß:

Er besteht aus dem Vorstand und 5 Ausschußmitgliedern. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Sie findet mindestens jährlich, nach Möglichkeit im Herbst statt.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mehr als 1/4 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben:
 - a) Beschlußfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen mit jeweils 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder,
 - b) Wahl des Vorstandes, der Ausschußmitglieder und von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 4 Jahren, Wiederwahl ist zulässig,
 - c) Berufung von Geschäftsführer, Rechner und Schriftführer,
 - d) Feststellung der Jahresrechnung nach Rechnungsprüfung,
 - e) Beschlußfassung über Anträge, Ausschlüsse und sonstige wichtige Angelegenheiten,
 - f) Beschlußfassung über die Festsetzung der Beiträge nach § 11,
 - g) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - h) Entlastung der Organe nach § 6 b) - d)

- i) Abstimmung über den gemeinsamen Holzverkauf
 - j) Beschlußfassung über gemeinsame Holzverkaufsregeln für den Einzelfall mit jeweils 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
 - k) alle übrigen gemäß dieser Satzung der Mitgliederversammlung obliegenden Beschlüsse.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder an der Versammlung teilnimmt oder vertreten ist. Muß wegen Beschlußunfähigkeit in der gleichen Sache eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen worden ist. Beschlüsse kommen bei einfacher Stimmenmehrheit zustande, sofern die Satzung keine größere Stimmenmehrheit vorgeschrieben hat. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Jedes ordentliche Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Stellvertretung mit schriftlicher Vollmacht ist nur für ein Mitglied zulässig.
6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte der Gemeinschaft, die gemäß Satzung nicht von der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuß zu erledigen sind. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand regelt unter sich die Geschäftsverteilung und handelt im übrigen gemeinschaftlich. Ausschußsitzungen sollen vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
2. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- a) Vertretung der Gemeinschaft, gerichtlich und außergerichtlich
 - b) Führung der Verwaltungsgeschäfte
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung

- e) Verkauf und Einkauf im Auftrag der Mitglieder
 - f) Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Protokolle der Mitgliederversammlung
 - g) Erstattung der Jahresberichte
3. Der Vorstand kann Sachverständige und andere Personen zu seiner Beratung zuziehen.
 4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Der Stellvertreter darf erst tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder ihn dazu ermächtigt.
 5. Zur Übernahme von Aufgaben des Vorstands kann ein Geschäftsführer bestellt werden, dessen Zuständigkeit in einer Geschäftsordnung zu regeln ist, die vom Ausschuß aufgestellt wird.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses

Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere:

- a) Beschluß über die Beantragung von Fördermitteln
- b) Beschluß über Aufnahmeanträge
- c) Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Einzelfall
- d) Erstellung der Geschäftsordnung
- e) Erstellung von Benutzungsordnungen und Gebührensätzen für Maschinen
- f) In allen weiteren Fragen von grundsätzlicher Bedeutung hat der Vorstand die Zustimmung des Ausschusses einzuholen. Der Ausschuß kann einzelne seiner Aufgaben auf den Vorstand oder den Geschäftsführer übertragen.

§ 10

Aufwendungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Geschäftsführung

Es werden die persönlichen und sachlichen Aufwendungen, die aus der Geschäftsführung erwachsen, ersetzt. Die Höhe der vertretbaren Aufwendungen bestimmt der Ausschuß. Die Höhe der Sitzungsgelder bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11

Mitglieds- und Unkostenbeiträge

1. Die Gemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Der Einzug erfolgt durch die Forstbetriebsgemeinschaft, diese führt den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Teilbetrag des Mitgliedsbeitrags der ordentlichen Mitglieder an den Waldbauverein Schwäbisch Hall ab. Eine einheitliche Festsetzung des Grundbeitrags im Bereich des Waldbauvereins Schwäbisch Hall wird angestrebt.
2. Für spezielle Dienstleistungen können Entgelte entsprechend der Inanspruchnahme durch die einzelnen Mitglieder erhoben werden.
3. Für die Vermittlung der Holzverkäufe und der Pflanzen- und Materialbeschaffung kann ein Unkostenbeitrag bzw. eine Verwaltungsgebühr berechnet werden, über deren Höhe der Ausschuß entscheidet.

§ 12

Förderung und Beratung

1. Die Gemeinschaft kann zur Planung und zur Durchführung aller Maßnahmen Fachbehörden und Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
2. Soweit zur Beschaffung der Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technischen Einrichtungen staatliche Zuschüsse gewährt werden, hat das zuständige Forstamt das Recht, Planung, Vollzug und Abrechnung des Einsatzes bzw. des Betriebes nach den "Besonderen Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen" zu überwachen.
3. Werden nach Beantragung von Fördermitteln über die Forstbetriebsgemeinschaft Forderungen an die Forstbetriebsgemeinschaft in Folge nicht bestimmungsgemäßer Durchführung der geförderten Maßnahmen gestellt, hat das dafür verantwortliche Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft den zurückgeforderten Betrag sowie eventuelle weitere Verwaltungsaufwendungen zu ersetzen.

§ 13

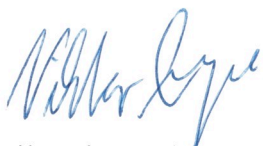
Auflösung

1. Die Auflösung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlußfähig, wenn mindestens 51 % der ordentlichen Mitglieder sowie 51 % der angehörigen Waldfläche repräsentiert sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese kann dann mit einfacher Mehrheit beschließen.

2. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen werden veräußert und der Erlös anteilig an die Mitglieder ausbezahlt. Der anteilige Betrag setzt sich zur Hälfte aus einem Grundbetrag und einer Flächenumlage zusammen. Die auf den Kontoblättern der einzelnen Mitglieder gebuchten Rücklagen werden ihnen überwiesen.
3. Die Vorschriften über die Zurückzahlung öffentlicher Fördermittel bleiben im Fall der Auflösung unberührt.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 23.11.1993 in Kraft.



Vorsitzender: